977

Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1971 | Ausgegeben zu Bonn am 27. Juli 1971 | Nr. 36

Tag	Inhalt	Tag
20. 7. 71	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an den Grenzübergängen Elten-Spijk und Elten-Babberich	977
20. 7. 71	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr	980
5. 7. 71	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	983
30. 6. 71	Bekanntmachung des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	984
12. 7. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	988
12. 7. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern	988

Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an den Grenzübergängen Elten-Spijk und Elten-Babberich

Vom 20. Juli 1971

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An den Grenzübergängen Elten-Spijk und Elten-Babberich werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung nach Maßgabe der Vereinbarung vom 4. Mai / 9. Juni 1971 zusammengelegt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 20. Juli 1971

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Rutschke

Vereinbarung

Der Bundesminister der Finanzen
III B/2 — Z 1108 (Nie) — 28/71

53 Bonn, den 4. Mai 1971

Seiner Exzellenz
dem Minister der Finanzen
des Königreichs der Niederlande

Den Haag

Betr.: Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze;

hier: Zusammenlegung der Grenzabfertigung an den Grenzübergängen Elten-Spijk und Elten-Babberich

Herr Minister!

Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen — auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern — folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

An den Grenzübergängen Elten-Spijk und Elten-Babberich werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung auf deutschem Gebiet zusammengelegt.

II.

Die Zonen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfassen die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen einschließlich der Rampen und Parkplätze sowie

1. einen Abschnitt der Straße von Spijk nach Elten von der gemeinsamen Grenze bei Grenzstein 660 bis zur Einmündung in die Straße von Emmerich nach Elten,
2. einen Abschnitt der Straße von Babberich nach Elten von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung von 130 Metern, gemessen in Richtung Elten, vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straße.

III.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in den diplomatischen Noten festgelegt.

IV.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

V.

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten die Nummern 11 und 13 der Abschnitte I und II der Vereinbarung vom 18./25. Juni 1963 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Straßenverkehr nach Inkrafttreten des Ausgleichsvertrages vom 8. April 1960 außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Im Auftrag
Hutter

Ministerie van Financiën
Directie: Douane en Verbruiksbelastingen
Ons Kenmerk: B 71/9119

's-Gravenhage, den 9. Juni 1971

Seiner Excellenz
dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland

53 Bonn
Rheindorfer Straße 108

Onderwerp:

Zusammenlegung der Grenzabfertigung
an den Grenzübergängen Elten-Spijk
und Elten-Babberich

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 4. Mai 1971 — III B/2 — Z 1108 (Nie) — 28/71 — zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Herr Minister!

Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen — auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern — folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

An den Grenzübergängen Elten-Spijk und Elten-Babberich werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung auf deutschem Gebiet zusammengelegt.

II.

Die Zonen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfassen die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen einschließlich der Rampen und Parkplätze sowie

1. einen Abschnitt der Straße von Spijk nach Elten von der gemeinsamen Grenze bei Grenzstein 660 bis zur Einmündung in die Straße von Emmerich nach Elten,
2. einen Abschnitt der Straße von Babberich nach Elten von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung von 130 Metern, gemessen in Richtung Elten, vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straße.

III.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in den diplomatischen Noten festgelegt.

IV.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

V.

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten die Nummern 11 und 13 der Abschnitte I und II der Vereinbarung vom 18./25. Juni 1963 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Straßenverkehr nach Inkrafttreten des Ausgleichsvertrages vom 8. April 1960 außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverbindlich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann."

Ich beehre mich, Ihnen auch im Namen der anderen zuständigen niederländischen Ministerien mitzuteilen, daß ich mit Ihrem Vereinbarungsvorschlag einverstanden bin.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Staatssekretär der Finanzen
Für diesen
der Generaldirektor der Steuern
van Bijsterveld

Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr

Vom 20. Juli 1971

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

Im Rheinschiffsverkehr werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung nach Maßgabe der Vereinbarung vom 4. Mai/9. Juni 1971 zusammengelegt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 20. Juli 1971

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Rutschke

Vereinbarung

Der Bundesminister der Finanzen
III B/2 — Z 1108 (Nie) — 30/71

53 Bonn, den 4. Mai 1971

Seiner Exzellenz
dem Minister der Finanzen
des Königreichs der Niederlande

Den Haag

Betr.: Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze;

hier: Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr

Herr Minister!

Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen — auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern — folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

Im Rheinschiffsverkehr werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung in Emmerich und in Lobith zusammengelegt.

II.

Die Rheinstrecke von Stromkilometer 845.000 bis Stromkilometer 866.500 wird als Strecke bestimmt, auf der auf Schiffen während der Fahrt von den Bediensteten beider Staaten abgefertigt werden kann.

III.

(1) Die Zonen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfassen:

a) die zur Durchführung der Grenzabfertigung des Rheinschiffsverkehrs erforderlichen Diensträume, Ufer- und Hafenanlagen einschließlich der Anlegestellen in Emmerich und in Lobith,
b) die Rheinstrecken zwischen der Grenze und den Stromkilometern 845.000 und 866.500,
c) bei der Grenzabfertigung von Schiffen während der Fahrt die Schiffe sowie die begleitenden Kontrollboote auf der unter II. genannten Strecke.

(2) Die Einzelheiten zu Absatz 1 Buchstabe a) legen die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf und das Grenzschutzamt Kleve einerseits sowie der Directeur der rijksbelastingen in Arnheim andererseits fest. Sie versichern sich vorher des Einvernehmens der zuständigen niederländischen Behörden.

IV.

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen, z. B. über das Setzen besonderer Zeichen durch die Schiffe oder die Ausstellung von amtlichen Abfertigungsbescheinigungen, vereinbaren die Oberfinanzdirektion Düsseldorf und der Directeur der rijksbelastingen in Arnheim. Sie versichern sich, soweit erforderlich, vorher des Einvernehmens des Grenzschutzamtes Kleve. Die vereinbarten Verwaltungsmaßnahmen sind bekanntzumachen.

V.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in den diplomatischen Noten festgelegt.

VI.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

VII.

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten die Vereinbarungen vom 29. Juni/21. Juli 1961 und vom 19. Oktober 1964/26. Juli 1965 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Im Auftrag
Hutter

Ministerie van Financiën
Directie: Douane en Verbruiksbelastingen
Ons Kenmerk: B 71/9119

's-Gravenhage, den 9. Juni 1971

Seiner Excellenz
dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland

53 Bonn
Rheindorfer Straße 108

Onderwerp:
Zusammenlegung der Grenzabfertigung
im Rheinschiffsverkehr

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 4. Mai 1971 — III B/2 — Z 1108 (Nie) — 30/71 — zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Herr Minister!

Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen — auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern — folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

Im Rheinschiffsverkehr werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung in Emmerich und in Lobith zusammengelegt.

II.

Die Rheinstrecke von Stromkilometer 845.000 bis Stromkilometer 866.500 wird als Strecke bestimmt, auf der auf Schiffen während der Fahrt von den Bediensteten beider Staaten abgefertigt werden kann.

III.

(1) Die Zonen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfassen:

a) die zur Durchführung der Grenzabfertigung des Rheinschiffsverkehrs erforderlichen Diensträume, Ufer- und Hafenanlagen einschließlich der Anlegestellen in Emmerich und in Lobith,
b) die Rheinstrecken zwischen der Grenze und den Stromkilometern 845.000 und 866.500,
c) bei der Grenzabfertigung von Schiffen während der Fahrt die Schiffe sowie die begleitenden Kontrollboote auf der unter II. genannten Strecke.

(2) Die Einzelheiten zu Absatz 1 Buchstabe a) legen die Oberfinanzdirektion Düsseldorf und das Grenzschutzamt Kleve einerseits sowie der Directeur der rijksbelastingen in Arnheim andererseits fest. Sie versichern sich vorher des Einvernehmens der zuständigen niederländischen Behörden.

IV.

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen, z. B. über das Setzen besonderer Zeichen durch die Schiffe oder die Ausstellung von amtlichen Abfertigungsbescheinigungen, vereinbaren die Oberfinanzdirektion Düsseldorf und der Directeur der rijksbelastingen in Arnheim. Sie versichern sich, soweit erforderlich, vorher des Einvernehmens des Grenzschutzamtes Kleve. Die vereinbarten Verwaltungsmaßnahmen sind bekanntzumachen.

V.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkraftsetzens wird in den diplomatischen Noten festgelegt.

VI.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

VII.

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten die Vereinbarungen vom 29. Juni/21. Juli 1961 und vom 19. Oktober 1964/26. Juli 1965 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverbindlich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann."

Ich beehre mich, Ihnen auch im Namen der anderen zuständigen niederländischen Ministerien mitzuteilen, daß ich mit Ihrem Vereinbarungsvorschlag einverstanden bin.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Staatssekretär der Finanzen
Für diesen
der Generaldirektor der Steuern
van Bijsterveld

Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Vom 5. Juli 1971

(1) Luxemburg hat erklärt, daß es mit Wirkung vom 28. April 1971 für die Dauer von fünf Jahren

a) die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte für Gesuche nach Artikel 25 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 685, 953), nach dem Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 1879) und nach dem Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 (Bundesgesetzblatt 1968 II S. 422),

b) die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der genannten Konvention für alle Angelegenheiten, die die Auslegung und Anwendung der Konvention, des Zusatzprotokolls und des Protokolls Nr. 4 betreffen,

anerkenne.

(2) Schweden hat in Übereinstimmung mit Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten erklärt, daß es mit Wirkung vom 13. Mai 1971 unter der Bedingung der Gegenseitigkeit für weitere fünf Jahre die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in allen Angelegenheiten, die sich auf die Auslegung und Anwendung der genannten Konvention, des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 und des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 beziehen, anerkenne.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. August 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 773) und vom 31. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1181).

Bonn, den 5. Juli 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt

Vom 30. Juni 1971

Das am 14. Februar 1969 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Protokoll vom 24. September 1968 über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (Bundesgesetzblatt 1956 II S. 411) ist nach seinem Artikel IV Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 14. Februar 1969

in Kraft getreten.

Das Protokoll wird nachstehend mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht. Vom Abdruck der Anlagen des Protokolls wird abgesehen.

Bonn, den 30. Juni 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Protokoll über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Chikago 1944)

Protocol on the authentic trilingual text of the Convention on International Civil Aviation (Chicago, 1944)

Protocole concernant le texte authentique trilingue de la Convention relative à l'Aviation civile internationale (Chicago, 1944)

THE UNDERSIGNED GOVERNMENTS

CONSIDERING that the last paragraph of the Convention on International Civil Aviation, hereinafter called "the Convention", provides that a text of the Convention, drawn up in the English, French and Spanish languages, each of which shall be of equal authenticity, shall be open for signature;

CONSIDERING that the Convention was opened for signature, at Chicago, on the seventh day of December, 1944, in a text in the English language;

CONSIDERING, accordingly, that it is appropriate to make the necessary provision for the text to exist in three languages as contemplated in the Convention;

CONSIDERING that in making such provision, it should be taken into account that there exist amendments to the Convention in the English, French and Spanish languages, and that the text of the Convention in the French and Spanish languages should not incorporate those amendments because, in accordance with Article 94 (a) of the Convention, each such amendment can come into force only in respect of any State which has ratified it;

HAVE AGREED as follows:

Article I

The text of the Convention in the French and Spanish languages an-

LES GOUVERNEMENTS SOUSSIGNÉS

CONSIDÉRANT que le dernier paragraphe de la Convention relative à l'Aviation civile internationale, appelée ci-après «la Convention», stipule qu'un texte de la Convention, rédigé en langues française, anglaise et espagnole, chacune faisant également foi, sera ouvert à la signature;

CONSIDÉRANT que la Convention a été ouverte à la signature à Chicago, le sept décembre mil neuf cent quarante-quatre, dans un texte en langue anglaise;

CONSIDÉRANT, en conséquence, qu'il convient de prendre les dispositions nécessaires pour qu'existe le texte en trois langues tel que prévu dans la Convention;

CONSIDÉRANT qu'il devrait être tenu compte, en prenant ces dispositions, de ce que des amendements à la Convention existent en langues française, anglaise et espagnole, et de ce que le texte de la Convention en langues française et espagnole ne devrait pas comporter ces amendements, car chacun desdits amendements n'entre en vigueur, conformément aux dispositions de l'article 94a de la Convention, qu'à l'égard de tout Etat qui l'a ratifié;

SONT CONVENUS de ce qui suit:

Article 1er

Le texte en langues française et espagnole de la Convention annexé

(Übersetzung)

DIE UNTERZEICHNETEN REGIERUNGEN —

VON DER ERWÄGUNG GELEITET, daß der letzte Absatz des im folgenden als „Abkommen" bezeichneten Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt bestimmt, daß eine Fassung des Abkommens in Englisch, Französisch und Spanisch, die in jeder Sprache in gleicher Weise verbindlich ist, zur Unterzeichnung aufgelegt wird;

IN DER ERWÄGUNG, daß das Abkommen am 7. Dezember 1944 in Chikago in seiner Fassung in englischer Sprache zur Unterzeichnung aufgelegt wurde;

IN DER ERWÄGUNG, daß es daher zweckmäßig ist, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Wortlaut, wie in dem Abkommen vorgesehen, in drei Sprachen vorhanden ist;

IN DER ERWÄGUNG, daß dabei berücksichtigt werden sollte, daß Änderungen des Abkommens in englischer, französischer und spanischer Sprache vorhanden sind und daß der Wortlaut des Abkommens in französischer und spanischer Sprache diese Änderungen nicht enthalten sollte, da nach Artikel 94 Buchstabe a des Abkommens jede derartige Änderung nur für einen Staat in Kraft treten kann, der sie ratifiziert hat —

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Der diesem Protokoll als Anlage beigefügte Wortlaut des Abkommens

nexed to this Protocol, together with the text of the Convention in the English language, constitutes the text equally authentic in the three languages as specifically referred to in the last paragraph of the Convention.

au présent Protocole constitue, conjointement avec le texte en langue anglaise de la Convention, le texte faisant également foi dans les trois langues, tel que prévu expressément au dernier paragraphe de la Convention.

in französischer und spanischer Sprache stellt zusammen mit dem Wortlaut des Abkommens in englischer Sprache den in dem letzten Absatz des Abkommens ausdrücklich vorgesehenen, in den drei Sprachen in gleicher Weise verbindlichen Wortlaut dar.

Article II

If a State party to this Protocol has ratified or in the future ratifies any amendment made to the Convention in accordance with Article 94 (a) thereof, then the text of such amendment in the English, French and Spanish languages shall be deemed to refer to the text, equally authentic in the three languages, which results from this Protocol.

Article II

Lorsqu'un Etat partie au présent Protocole a ratifié ou ratifie ultérieurement un amendement apporté à la Convention, conformément aux dispositions de l'article 94 a de celle-ci, le texte en langues française, anglaise et espagnole de cet amendement est réputé se référer au texte faisant également foi dans les trois langues qui résulte du présent Protocole.

Artikel II

Hat ein Vertragsstaat dieses Protokolls eine nach Artikel 94 Buchstabe a des Abkommens vorgenommene Änderung derselben ratifiziert oder ratifiziert er künftig eine solche Änderung, so bezieht sich der Wortlaut der Änderung in englischer, französischer und spanischer Sprache auf den in den drei Sprachen in gleicher Weise maßgebenden Wortlaut, der sich aus diesem Protokoll ergibt.

Article III

1) The States members of the International Civil Aviation Organization may become parties to this Protocol either by:

(a) signature without reservation as to acceptance, or

(b) signature with reservation as to acceptance followed by acceptance, or

(c) acceptance.

2) This Protocol shall remain open for signature at Buenos Aires until the twenty-seventh day of September 1968 and thereafter at Washington, D.C.

3) Acceptance shall be effected by the deposit of an instrument of acceptance with the Government of the United States of America.

4) Adherence to or ratification or approval of this Protocol shall be deemed to be acceptance thereof.

Article III

1) Les Etats membres de l'Organisation de l'Aviation civile internationale peuvent devenir parties au présent Protocole:

a) soit en le signant, sans réserve d'acceptation,

b) soit en le signant, sous réserve d'acceptation, suivie d'acceptation,

c) soit en l'acceptant.

2) Le présent Protocole restera ouvert à la signature à Buenos Aires jusqu'au 27 septembre 1968 et après cette date à Washington (D.C.).

3) L'acceptation est effectuée par le dépôt d'un instrument d'acceptation auprès du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique.

4) L'adhésion au présent Protocole, sa ratification ou son approbation est considérée comme acceptation du Protocole.

Artikel III

(1) Die Mitgliedstaaten der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation können Vertragsparteien dieses Protokolls werden,

a) indem sie es ohne Vorbehalt der Annahme unterzeichnen,

b) indem sie es vorbehaltlich der Annahme unterzeichnen und später annehmen oder

c) indem sie es annehmen.

(2) Dieses Protokoll liegt bis zum 27. September 1968 in Buenos Aires und danach in Washington, D.C., zur Unterzeichnung auf.

(3) Die Annahme erfolgt durch Hinterlegung einer Annahmeurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

(4) Der Beitritt zu diesem Protokoll oder die Ratifikation oder Genehmigung desselben gilt als Annahme des Protokolls.

Article IV

1) This Protocol shall come into force on the thirtieth day after twelve States shall, in accordance with the provisions of Article III, have signed it without reservation as to acceptance or accepted it.

2) As regards any State which shall subsequently become a party to this Protocol, in accordance with Article III, the Protocol shall come into force on the date of its signature, without reservation as to acceptance, or of its acceptance.

Article IV

1) Le présent Protocole entrera en vigueur le trentième jour après que douze Etats l'auront signé sans réserve d'acceptation ou accepté, conformément aux dispositions de l'article III.

2) En ce qui concerne tout Etat qui deviendra ultérieurement partie au présent Protocole, conformément aux dispositions de l'article III, le Protocole entrera en vigueur à la date de sa signature sans réserve ou de son acceptation.

Artikel IV

(1) Dieses Protokoll tritt am dreißigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem zwölf Staaten es nach Artikel III ohne Vorbehalt der Annahme unterzeichnet oder angenommen haben.

(2) Für jeden Staat, der später nach Artikel III Vertragspartei dieses Protokolls wird, tritt es am Tag der Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Annahme oder am Tag der Annahme in Kraft.

Article V

Any future adherence of a State to the Convention shall be deemed to be acceptance of this Protocol.

Article V

L'adhésion future d'un Etat à la Convention vaut acceptation du présent Protocole.

Artikel V

Der künftige Beitritt eines Staates zu dem Abkommen gilt als Annahme dieses Protokolls.

Article VI

As soon as this Protocol comes into force, it shall be registered with the United Nations and with the International Civil Aviation Organization by the Government of the United States of America.

Article VII

1) This Protocol shall remain in force so long as the Convention is in force.

2) This Protocol shall cease to be in force for a State only when that State ceases to be a party to the Convention.

Article VIII

The Government of the United States of America shall give notice to all States members of the International Civil Aviation Organization and to the Organization itself:

(a) of any signature of this Protocol and the date thereof, with an indication whether the signature is with or without reservation as to acceptance;

(b) of the deposit of any instrument of acceptance and the date thereof;

(c) of the date on which this Protocol comes into force in accordance with the provisions of Article IV, paragraph 1

Article IX

This Protocol, drawn up in the English, French and Spanish languages, each text being equally authentic, shall be deposited in the archives of the Government of the United States of America, which shall transmit duly certified copies thereof to the Government of the States members of the International Civil Aviation Organization.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned Plenipotentiaries, duly authorized, have signed this Protocol.

DONE at Buenos Aires this twenty-fourth day of September, one thousand nine hundred and sixty-eight.

Article VI

Dès son entrée en vigueur, le présent Protocole sera enregistré par le Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique auprès de l'Organisation des Nations Unies et auprès de l'Organisation de l'Aviation civile internationale.

Article VII

1) Le présent Protocole reste en vigueur aussi longtemps que la Convention est en vigueur.

2) Le présent Protocole cesse d'être en vigueur à l'égard d'un Etat, seulement lorsque cet Etat cesse d'être partie à la Convention.

Article VIII

Le Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique notifie à tous les Etats membres de l'Organisation de l'Aviation civile internationale et à l'Organisation elle-même:

a) toute signature du présent Protocole et la date de cette signature, en indiquant si la signature a été apposée sans ou sous réserve d'acceptation;

b) le dépôt de tout instrument d'acceptation et la date de ce dépôt;

c) la date à laquelle le présent Protocole est entré en vigueur, conformément aux dispositions de son article IV, paragraphe 1.

Article IX

Le présent Protocole, rédigé dans les langues française, anglaise et espagnole, chaque texte faisant également foi, sera déposé aux archives du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique qui en transmettra des copies certifiées conformes aux Gouvernements des Etats membres de l'Organisation de l'Aviation civile internationale.

EN FOI DE QUOI, les Plénipotentiaires soussignés, dûment autorisés, ont apposé leur signature au présent Protocole.

FAIT à Buenos Aires le vingt-quatre septembre mil neuf cent soixante-huit.

Artikel VI

Sogleich nach seinem Inkrafttreten läßt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika dieses Protokoll bei den Vereinten Nationen und bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation registrieren.

Artikel VII

(1) Dieses Protokoll bleibt so lange in Kraft, wie das Abkommen in Kraft ist.

(2) Dieses Protokoll tritt für einen Staat nur dann außer Kraft, wenn dieser aufhört, Vertragspartei des Abkommens zu sein.

Artikel VIII

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika notifiziert allen Mitgliedstaaten der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und der Organisation selbst

a) jede Unterzeichnung dieses Protokolls und den Tag der Unterzeichnung unter Hinweis darauf, ob die Unterzeichnung vorbehaltlich der Annahme erfolgt ist oder nicht;

b) die Hinterlegung jeder Annahmeurkunde sowie den Tag der Hinterlegung;

c) den Tag, an dem dieses Protokoll nach Artikel IV Absatz 1 in Kraft tritt.

Artikel IX

Dieses Protokoll, das in englischer, französischer und spanischer Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise verbindlich ist, wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt den Regierungen der Mitgliedstaaten der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation gehörig beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die gehörig befugten unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Buenos Aires am 24. September 1968.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst

Vom 12. Juli 1971

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 348) tritt mit Ausnahme der Artikel 1 bis 21 und des Protokolls betreffend die Entwicklungsländer nach ihrem Artikel 28 für

Marokko am 6. August 1971

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 112).

Bonn, den 12. Juli 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

Vom 12. Juli 1971

Das Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1005) ist im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakei

am 6. Mai 1971

wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2124).

Bonn, den 12. Juli 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.